

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Tel.: 06172 999-4799
Fax: 06172 999-9827

corona@hochtaunuskreis.de

30. Oktober 2020

Allgemeinverfügung

Aufgrund von § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2020 (GVBl. I S. 310),

wird § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) der Hessischen Landesregierung vom 13.03.2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.11.2020 (GVBl. S.742), für das Gebiet des Hochtaunuskreises wie folgt konkretisiert:

1. Auf folgenden Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel ist während des Aufenthalts eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1a Abs. 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung zu tragen:
 - a) in der Stadt Oberursel in der Zeit von montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr und samstags von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr:
 - aa) Vorstadt (gesamter Straßenbereich)
 - bb) Holzweg (gesamter Straßenbereich zwischen Kreisel und Epinayplatz)
 - cc) Kumeliusstraße (im Abschnitt zwischen Rathausplatz und Epinayplatz)
 - b) in der Stadt Usingen in der Zeit von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr:
Schlossplatz
 - c) in der Gemeinde Weilrod in der Zeit von montags bis freitags von 7:30 -16:30 Uhr:
 - aa) Camberger Weg 8 im Bereich der Bushaltestellen einschließlich der Vorplätze
 - bb) Am Senner 5 im Bereich der Bushaltestellen einschließlich der Vorplätze
2. Die Verpflichtung nach Ziffer 1 besteht nicht für Kinder unter 6 Jahren und für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 09.11.2020 in Kraft. Sie gilt bis zum 30.11.2020. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach sind die zuständigen Behörden ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen; insbesondere können sie Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten oder Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

§ 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Hessische Landesregierung hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mehrere Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen.

Nach § 1a Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ist auf stark frequentierten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel, sofern dort eine durchgängige Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht sichergestellt werden kann, insbesondere in Fußgängerzonen und an Verkehrsknotenpunkten, während des Aufenthalts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine Konkretisierung der Bereiche, bei denen der erforderliche Abstand nicht zu halten ist, obliegt den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern, die gemäß § 5 Absatz 1 des HGöGD zuständige Behörde für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen die Gesundheitsämter sind.

Bei den oben aufgezählten Straßen und Plätzen handelt es sich nach Angaben der Städte und Gemeinden um stark frequentierte Orte, bei denen zu erwarten ist, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, da Menschen sich dort insbesondere zum Flanieren, Verweilen oder zum Warten aufhalten. Durch die örtlichen Gegebenheiten kann auch keine durchgängige Einhaltung des Mindestabstands sichergestellt werden.

Der Schlossplatz der Stadt Usingen ist insbesondere tagsüber während der Pausen und nach Schulschluss der dort in der Nähe befindlichen Schule stark belebt. Hinzu kommt, dass über den Schlossplatz der gesamte Schloßgartencampus inkl. Parkplatz und Seniorenheim zu erreichen ist. Dies führt dazu, dass in den Hauptverkehrszeiten ein „reges“ Treiben herrscht, bei dem die Abstandsregelungen nur schwer eingehalten werden können.

Auch in den genannten Straßenbereichen in der Stadt Oberursel ist zu den oben genannten Zeiten eine starke Frequentierung festzustellen, so dass der Mindestabstand nicht jederzeit eingehalten werden kann.

Dies gilt ferner für die Straßenabschnitte in der Gemeinde Weilrod, da es hier insbesondere zum Schulbeginn und zum Schulschluss zu einer größeren Ansammlung von Menschen kommen kann.

Die getroffenen Anordnungen verfolgen das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um zentrale Infrastrukturen, insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können und die Möglichkeit der Nachverfolgung von Infektionsketten aufrecht zu erhalten. Dies gilt insbesondere auch, da zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann Impfstoffe und/oder Medikamente zur Verfügung stehen werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind auch geeignet, um eine weitere Ansteckung von Menschen mit dem COVID-19-Erreger und damit der Eindämmung des lokalen Infektionsgeschehens zu erreichen und damit eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Der Mund-Nasen-Bedeckungsschutz ist geeignet, einer Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus wirksam zu begegnen. Nach Auffassung des Robert-Koch-Instituts (RKI) hemmt die Mund-Nasen-Bedeckung die Verbreitung mit Coronaviren

kontaminierter Tröpfchen und Aerosole in einem Bereich, der den Mindestabstand unterschreitet, und dient damit dem Schutz der eine infizierte Person umgebenden Menschen.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf den oben genannten Straßen und Plätzen ist somit auch erforderlich, um einer weiteren flächendeckenden Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus wirksam vorzubeugen und entgegenzuwirken. Insbesondere stehen keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zu Verfügung, um auf den genannten Bereichen und Plätzen mit verhältnismäßigem Aufwand eine Einhaltung des Mindestabstands zu erreichen.

Die Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Anordnung ist in Abstimmung mit den örtlichen Behörden auf das notwendige Maß begrenzt worden. Die Maßnahme ist auch in Abwägung der Freiheitsgrundrechte der Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG angemessen, da sie dem Schutz von Leib und Leben und damit von hochrangigen Rechtsgütern dient.

Die angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf den oben genannten Straßen und Plätze betrifft alle Passanten in den oben genannten Bereichen. Ausgenommen sind nur die in Ziffer 2 genannten Personen.

Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 30.11.2020. Für den Fall der fortbestehenden Notwendigkeit der Maßnahmen in Abhängigkeit von der epidemiologischen Lage bleibt eine Verlängerung vorbehalten.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen entsprechend § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

gez. Ulrich Krebs

Ulrich Krebs
Landrat

gez. Thorsten Schorr

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter